

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2025)

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch für alle künftigen Verträge der Reining Heisskühlung GmbH & Co. KG (nachfolgend „REINING“) mit dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich Vorschlägen, Beratungen, Dokumentationen und sonstigen Nebenleistungen, (nachfolgend zusammen „Lieferungen“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Dritter, welche von diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder diese ergänzen, gelten nicht, es sei denn, REINING hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn REINING solchen Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen ausführt. Individuelle Vereinbarungen in dem jeweiligen Vertrag gelten vorrangig gegenüber den Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss, Formerfordernisse

2.1. Bestellungen von REINING sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Abreden vor Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von REINING bestätigt werden. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.

2.2. Ist der Bestellung von REINING kein bindendes Angebot des Lieferanten vorausgegangen, ist REINING zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn REINING nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugeht. Abweichungen, einschließlich Beschränkungen, sowie Ergänzungen sind vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung als solche besonders hervorzuheben. Solche Abweichungen und Ergänzungen werden erst mit der schriftlichen Gegenbestätigung von REINING verbindlich.

2.3. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie das Ausarbeiten von Angeboten, einschließlich der Lieferung von zugehörigen Plänen, Konstruktionen, Mustern oder Modellen, sind – ohne ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung – von REINING nicht zu vergüten.

2.4. Angebote des Lieferanten sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. REINING kann ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines Vertrags bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen ab Abgabe durch Erteilung einer schriftlichen Bestellung annehmen, sofern der Lieferant keine längere Annahmefrist bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums (Angebotsgültigkeit) kann der Lieferant sein Angebot nicht widerrufen. Das Schweigen von REINING begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Bestellung von REINING beim Lieferanten verspätet ein, hat dieser REINING hierüber unverzüglich zu informieren.

2.5. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich bei innerdeutschen Lieferungen CPT und bei ansonsten DDP (Incoterms® 2020), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe und einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Entladung, Versicherung, Lagerung, Fracht, Zöllen, Steuern und Montagekosten.

3.2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen – erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen (inklusive aller erforderlichen Zeugnisse und Dokumentationen) durch REINING sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 45 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist REINING zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Durch die Annahme von Teillieferungen werden Skontofristen nicht in Gang gesetzt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines Überweisungsauftrags bei der Bank von REINING. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, die in jedem Fall einzuhalten sind – folgende Mindestangaben enthalten: Bestellnummer, Auftragsnummer, Beschreibung des Materials und bei Fertigung zusätzlich die REINING-Artikel je Einzelposition, Menge, Zolltarifcode (HS-System), Ursprungsland, Steueridentifikationsnummer des Lieferanten. Die Originalrechnung ist an die Reining Heisskühlung GmbH & Co. KG, Dessauer Str. 60, 45472 Mülheim a. d. Ruhr, zu senden.

3.4. Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferungen noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

3.5. Die Abtretung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen REINING aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch REINING. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen REINING im gesetzlichen Umfang zu.

3.7. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

3.8. Der Lieferant ist für von REINING zu bewirkende Vorauszahlungen zur Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, durch die ein Anspruch von REINING aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung seitens des Lieferanten, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder gehäuften Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Falls eine von REINING gesetzte angemessene Frist für die Sicherheitsleistung fruchtlos verstrichen ist, kann REINING vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche und Rechte von REINING bleiben hiervon unberührt.

3.9. Soweit REINING eine Vorauszahlung zu leisten hat und ein Umstand im Sinne von Ziffer 3.8 erkennbar ist, ist REINING dazu berechtigt, die Vorauszahlung durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zu ersetzen.

4. Liefertermine

4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen für Lieferungen (nachfolgend „Liefertermine“) sind verbindlich.

4.2. Sobald der Lieferant Umstände erkennt, welche eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährden, hat er REINING dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. REINING ist berechtigt, vom Lieferanten eine Teillieferung ohne zusätzliche Transportkosten zu verlangen, soweit sich hierdurch das Ausmaß etwaiger Lieferverzögerungen reduzieren lässt, es sei denn, eine solche Teillieferung ist dem Lieferanten unzumutbar. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung zu den Lieferterminen bleibt hiervon unberührt.

4.3. Erbringt der Lieferant die Lieferungen nicht oder verspätet, stehen REINING die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Daneben ist REINING bei einem Verzug des Lieferanten – unbeschadet der REINING wegen des Verzugs zustehenden sonstigen Rechte – berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Vertragspreises der im Verzug befindlichen Lieferungen, maximal jedoch 5,0 % des Netto-Vertragspreises der im Verzug befindlichen Lieferungen, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt hiervon unberührt. Bereits vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen.

4.4. REINING kann die Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei der Annahme der Lieferungen unterbleibt; über die Schlusszahlungen der Lieferungen hinaus, jedoch nur, wenn REINING sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat.

5. Lieferungen, Transport, Verpackung, Leistungsaufträge

5.1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REINING nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Lieferungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Lieferungen, sofern nicht abweichend im Vertrag vereinbart (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5.2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit Zustimmung von REINING berechtigt.

5.3. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2020), einschließlich Entladung am jeweils vereinbarten Bestimmungsort, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen für den Transport sicher zu verpacken und die Verpackung so zu kennzeichnen, dass sich hieraus der Inhalt der Ware, die Stückzahl, die Gebinde-/Karton-Nr. und das Gewicht (netto/brutto) ergeben und diese Angaben aus ein (1) Meter Entfernung lesbar sind.

5.5. Soweit der Lieferant Mehrwegverpackungen verwendet, hat er diese REINING leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Mehrwegverpackungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Erklärt sich REINING ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen, maximal jedoch zu marktüblichen Konditionen.

5.6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. In allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind die jeweilige Bestellnummer von REINING, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, die von REINING genannte Positionsnummer sowie der Lieferort anzugeben. Bei fehlender Angabe dieser Daten ist REINING berechtigt, die Annahme der Lieferungen zu verweigern.

5.7. Ursprungsnachweise hat der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und REINING ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung zu stellen.

5.8. Bei Leistungsaufträgen von Montagen, Instandsetzungen und sonstigen Arbeitsleistungen (z. B. auch reine Konstruktionsdienstleistungen) gilt zusätzlich Folgendes:

5.8.1 Der Lieferant (Auftragnehmer) hat bei der Ausführung aller Arbeiten die geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die geltenden Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu berücksichtigen. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden (u. a. auch Unfallschäden), die durch ihn, seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

5.8.2. Der Lieferant wird REINING von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die REINING gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Leistung oder Lieferung geltend gemacht werden.

5.8.3 Ergänzend hierzu gilt, dass der Einsatz und die Entlohnung des Personals unter Einhaltung aller gesetzlichen und tariflichen Vorschriften erfolgen. Insbesondere sind dies gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, insbesondere Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge, die Arbeitszeitordnung, Tariflöhne zzgl. tariflich vereinbarter Zuschläge/Zulagen, bezahlte Freistellungen, insbesondere Tarifurlaub oder Feiertage.

Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmens durch den Auftragnehmer – welche der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch REINING bedarf – hat der Auftragnehmer verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz sowie die Entlohnung des Subunternehmer-Personals ebenfalls auf der Grundlage vorgenannter tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen erfolgen; insbesondere weist REINING auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes hin. REINING behält sich stichprobenartige Kontrollen sowie Überprüfung entsprechender Verträge im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern vor.

Der Auftragnehmer haftet für das von ihm mit-/ eingebrachte Eigentum selbst.

6. Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsrechte

6.1. Die Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme durch REINING, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder im Vertrag vereinbart wurde (nachfolgend „Abnahme“).

6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann REINING – unbeschadet weiterer gesetzlicher Voraussetzungen – die Abnahme innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung der Abnahmereife der Lieferungen erklären. Die probeweise Inbetriebnahme oder Verwendung von Lieferungen begründet für sich allein noch keine Abnahme.

6.3. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen durch REINING (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) führen nicht zu einer (Teil-)Abnahme der Lieferungen. Eine Teilabnahme erfolgt auf Wunsch von REINING hin nur, wenn die Lieferungen ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen werden würden.

6.4. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe am vertraglich vereinbarten Lieferort auf REINING über. Bei Lieferungen, welche auch die Aufstellung und Montage umfassen, geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen oder, soweit REINING keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf REINING über.

6.5. REINING erwirbt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Eigentum an den Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum an den Lieferungen vor, behält REINING den Anspruch auf unbedingte Übereignung auch dann, wenn REINING die Lieferungen annimmt.

6.6 Sofern REINING mit dem Lieferanten einen Eigentumsvorbehalt zu dessen Gunsten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.

6.6.1 Material, welches REINING zur Durchführung des Auftrages beistellt, bleibt Eigentum von REINING und ist sofort nach Eintreffen bei der Betriebsstelle des Lieferanten als solches ausdrücklich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Es darf ausschließlich nur für die vorgesehene Fertigung verwendet werden. Restposten müssen REINING baldigst zurückgegeben werden.

6.6.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die bei ihm an den ihm zur Be-/Verarbeitung übergebenden Gegenstände entstehen bis zur vollen Höhe des Wertes, zu dem der Gegenstand neu zu beschaffen ist. Weitere Ansprüche hieraus behält sich REINING vor.

6.6.3 Der Lieferant verarbeitet von REINING zur Durchführung des Auftrages beigestelltes Material ausschließlich für REINING, d. h. REINING erwirbt das Eigentum an dem entstehenden Produkt. Die §§ 947, 948 BGB bleiben unberührt. Der Lieferant hat die in Eigentum oder Miteigentum von REINING stehenden Produkte kostenlos für REINING zu verwahren.

6.6.4 Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von REINING hat der Lieferant REINING sofort in Kenntnis zu setzen. Er ist verpflichtet, das von REINING beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Die Reklamation über Beschädigungen an von REINING beigestellten Materialien müssen unverzüglich vom Lieferanten gegenüber dem Überbringer geltend gemacht werden.

7. Qualitätssicherung, Aufbewahrung von Dokumenten, Ersatz- und Verschleißteile

7.1. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und Vorgaben von REINING hat der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten zu prüfen. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder von REINING beabsichtigte Verwendung, hat der Lieferant REINING unverzüglich anzuzeigen, sodass dieser Punkt einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann.

7.2. Der Lieferant hat ein gut funktionierendes Qualitätssicherungssystem nachweislich aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Die Dokumentation hat der Lieferant gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen, mindestens jedoch für 10 Jahre, aufzubewahren. Der Lieferant wird REINING auf Anforderung die Einsichtnahme in die Dokumentation und den Zugang zu seinem Betrieb zwecks Überprüfung des Qualitätssicherungssystems innerhalb der üblichen Geschäftszeiten gestatten.

7.3. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen vom Lieferanten nicht ausgeliefert werden.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, REINING etwaige Ersatz- und Verschleißteile für seine Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach der Lieferung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Soweit nicht abweichend vereinbart und dem Lieferanten zumutbar, gelten für die Ersatz- und Verschleißteile in diesem Zeitraum die gleichen Preise, wie im Rahmen der ursprünglichen Lieferung vereinbart.

7.5. Sollte der Lieferant erkennen, dass er Ersatz und Verschleißteile nicht über 10 Jahre zu den in Abschnitt 7.4 genannten Konditionen an REINING liefern kann, hat er dies unverzüglich REINING mitzuteilen, um REINING noch eine Gelegenheit zu einer rechtzeitigen Bestellung von Ersatz- und Verschleißteilen zu geben.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den anwendbaren Gesetzen, insbesondere den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte – hilfsweise für die übliche – Verwendung geeignet sein.

8.2. Sind die Lieferungen mangelhaft, stehen REINING die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte uneingeschränkt zu. REINING ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten, nach Wahl von REINING, die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Lieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

8.3. Die bei einem beiderseitigen Handelskauf (Kauf- und Werklieferverträge) bestehende gesetzliche Obliegenheit von REINING, die Lieferungen nach deren Ablieferung zu untersuchen, beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von REINING für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.4. REINING ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. REINING wird den Lieferanten in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – über die entsprechenden Mängel und Gründe für die Selbstvornahme vorab unterrichten.

8.5. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:

8.5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte oder sonstige öffentlich-rechtlichen Beschränkungen geltend machen können.

8.5.2. Wird REINING von einem Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts in Bezug auf die Lieferungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant – unbeschadet weiterer Rechte von REINING – auf eigene Kosten – nach seiner Wahl – für die Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, die Lieferungen so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferungen gegen neue Lieferungen auszutauschen, welche das Schutzrecht nicht verletzen.

9. Verjährung

9.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

9.2. Im Falle einer Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung, beginnt mit der Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, REINING musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanzgründen handelte. Dies gilt nicht, soweit für die Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung eine Abnahme erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen.

9.3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von REINING hemmt die Verjährung, bis zwischen REINING und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.1.

10. Freistellung und Versicherung

10.1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant REINING von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, REINING die Kosten eines etwaig erforderlichen Produktrückrufs zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird REINING den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

10.2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von REINING verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in einer Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

11. Rechte an Unterlagen, Vertraulichkeit

11.1. Soweit REINING dem Lieferanten Abbildungen, Formen, Modelle, Schablonen, Muster, Designs oder Designvorschläge, Zeichnungen, Know-how, Kalkulationen oder sonstige Dokumente und Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) überlässt, behält sich REINING daran sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken- und Gebrauchsrechte sowie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von REINING nur insoweit nutzen, wie dies für den jeweils vertraglich vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich ist.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über Lieferungen von REINING oder einem mit REINING im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erhaltenen technischen, betrieblichen und geschäftlichen Informationen, die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) für eine Dauer von fünf (5) Jahren über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus geheim zu halten und diese nur für die Tätigkeiten im Rahmen der Vertragsbeziehung mit REINING zu nutzen. Der Lieferant darf insofern Vertrauliche Informationen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von REINING keinem Dritten offenbaren, mit Ausnahme von im Rahmen der Vertragsbeziehung eingebundenen Personen, welche von den Vertraulichen Informationen zur Vertragsdurchführung notwendigerweise Kenntnis erlangen müssen, vorausgesetzt, dass diese Personen vor der Offenlegung mindestens gleichwertigen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit unterliegen wie der Lieferant.

11.3. Von den Verpflichtungen in Abschnitt 11.2 ausgenommen sind Informationen, die (i) dem Lieferanten im Zeitpunkt der Offenlegung bereits nachweislich bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (ii) im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags mit REINING beruht, (iii) vom Lieferanten ohne Zugriff auf Vertrauliche Informationen von REINING selbstständig entwickelt wurden.

11.4. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit er hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte aus dem mit REINING geschlossenen Vertrag erforderlich ist. Sofern der Lieferant zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat er REINING unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit REINING in der Lage ist, ggf. gemeinsam mit dem Lieferanten, geeignete Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der offenzulegenden Vertraulichen Informationen treffen zu können. In jedem Fall hat der Lieferant angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der Vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als "Vertraulich" bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie "Persönlich & Vertraulich" o.ä. gekennzeichnet werden.

11.5. Die Benutzung dieser Bestellung zu Werbezwecken sowie Besichtigungen der vom Lieferanten für REINING hergestellten Materialien und Bauteile darf nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

12. Exportkontrollbestimmungen

12.1. Der Lieferant und REINING sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten und REINING alle Informationen, die REINING zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur rechtzeitigen Angabe des Ursprungslandes und der Zolltarif-Nummern (HS-Code) auf Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

12.2. Die Vertragserfüllung durch REINING steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vertragsanbahnung und -durchführung die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten. Sofern der Lieferant Teile seiner vertraglichen Verpflichtungen unterbeauftragt, hat der Lieferant durch entsprechende Gestaltung der Unteraufträge sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ebenso einhalten.

13.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

13.3. Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist die von REINING angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem die Lieferungen aufzustellen und zu montieren sind. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen, im Zweifel die von REINING angegebene Lieferanschrift.

13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von REINING, soweit der Lieferant Kaufmann ist. REINING ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

13.5. Für diese Einkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen REINING und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

Mülheim a. d. Ruhr, den 01. Januar 2025

Reining Heisskühlung GmbH & Co. KG